

## Ortsrecht

### Ordnungsziffer 5.12

#### Titel                    **Satzung für die Stadtbäder und Lehrschwimmbäder der Stadt Krefeld**

#### **Satzung für die Stadtbäder und Lehrschwimmbäder der Stadt Krefeld**

vom 13.06.1991 (Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 04.07.1991, S. 154)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung für die Stadtbäder und Lehrschwimmbäder der Stadt Krefeld beschlossen:

#### § 1

(1) Die Stadt Krefeld betreibt und unterhält Stadtbäder und Lehrschwimmbäder im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art. Hierzu gehört z. Zt.

- a) Badezentrum Krefeld-Bockum, Am Badezentrum 2, 4150 Krefeld-Bockum
- b) Stadtbad I Krefeld, Neußer Str. 58/60, 4150 Krefeld
- c) Freibad Stadtmitte/Gerberstraße, Gerberstr. 53/55, 4150 Krefeld
- d) Stadtbad II Uerdingen, Kurfürstenstr. 18, 4150 Krefeld-Uerdingen
- e) Lehrbad Linn, Danziger Platz 1, 4150 Krefeld-Linn
- f) Lehrschwimmbhalle Stettiner Straße, Stettiner Str. 1, 4150 Krefeld-Gartenstadt
- g) Freibad Hüls, Hölschendyk 22, 4150 Krefeld-Hüls

(2) Dieser wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

#### § 2

(1) Mit den Stadtbädern und Lehrschwimmbädern der Stadt Krefeld werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Zweck dieser Bäder ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau, Betrieb und Unterhaltung und die Bereitstellung der Bäder für die gesamte Bevölkerung.

#### § 3

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

#### § 5

Bei einer etwaigen Auflösung des Betriebs gewerblicher Art erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.